



vereinfachte Flurbereinigung Osterode am Harz

Az.: 4.2.1 - 611 - 2586 - 02 - 1/20

Göttingen, 25.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

A. II. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 08.06.2015 (Az.: 3.2.1 – 611 – 2586 – 02 – 1/15) und durch die I. Anordnung vom 29.03.2019 (AZ: 4.2.2-611-2586-02/19) festgesetzte Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Osterode am Harz, Landkreis Göttingen (Verfahrensgröße rund **1791 ha**) durch **Zuziehung** der folgenden Flurstücke geändert.

Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Gemeinde Osterode am Harz, Stadt

Gemarkung Schwiegershausen

Flur 1, Flst.: 144, 259/140, 260/140, 289/141

Flur 5, Flst.: 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78/7, 78/8

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **1794 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte (Maßstab 1: 30.000) dargestellt (Anlage zu dieser Anordnung).

Begründung

Die Zuziehung bzw. der Ausschluss der Flurstücke im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Osterode am Harz ist notwendig:

- für die Regelung von Eigentumsverhältnissen.

B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke

Gemeinde Osterode am Harz, Stadt

Gemarkung Schwiegershausen

Flur 1, Flst.: 144, 259/140, 260/140, 289/141

Flur 5, Flst.: 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78/7, 78/8

ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten können, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

„Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.“

C. Feststellung der Wertermittlung

Landkreis Göttingen, Gemeinde Stadt Osterode a.H.:

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Osterode am Harz, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet mit der II. Anordnung zugezogenen Flurstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl 1 S. 2794), als für das weitere Verfahren verbindlich festgestellt.

Für die Bewertung der Flurstücke sind die Ergebnisse der Bodenschätzung der Finanzverwaltung angehalten worden.

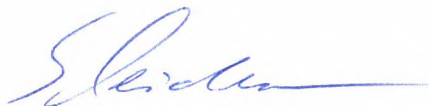
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Wert (WVZ)
Schwiegershausen	1	144	Grünland	22,64
	1	259/140	Grünland	18,66
	1	260/140	Grünland	18,62

	1	289/141	Grünland	16,92
	5	70	Grünland	6,73
	5	71	Grünland	15,53
	5	72	Grünland	3,94
	5	73	Grünland	1,47
	5	76	Grünland	11,35
	5	77	Grünland	15,43
	5	78/7	Grünland	2,75
	5	78/8	Grünland	9,93

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.



Scheidemann



Die öffentliche Bekanntmachung nebst Gebietskarte ist auch im Internet zu finden unter <http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite>

➔ Förderung und Projekte

➔ Flurbereinigung

➔ LK Göttingen (Klick in die interaktive Karte)

➔ Flurbereinigung Osterode am Harz